

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-3946 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1991 11 27
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/140-IA10/91

1618 IAB
1991 -11- 29
zu 1681 U

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR
Heinzinger und Kollegen, Nr. 1681/J
vom 3. Oktober 1991 betreffend
gewerbsmäßiges Pilzesammeln

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Heinzinger und Kollegen vom 3. Oktober 1991, Nr. 1681/J, betreffend gewerbsmäßiges Pilzesammeln, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Eine bundesweite zahlenmäßige Auflistung der Ergebnisse der Anzeigen von Übertretungen der forstgesetzlichen Verbotsbestimmungen betreffend das Pilzsammeln ist mir aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich. Nach den bisherigen Erfahrungen der zuständigen Behörden mit dem Vollzug der von Ihnen zitierten Vorschriften läßt sich die Einhaltung dieser Verbote nur schwer überwachen.

Die Schwierigkeit der Überwachung der Pilzsammeltätigkeit resultiert vor allem aus der beschränkten Zahl der Forstaufsichtsorgane, die im Regelfall ausgedehnte Waldgebiete zu beaufsichtigen haben, sodaß,

- 2 -

abgesehen vom Fall einer Betretung auf frischer Tat, Kontrollen der Einhaltung dieser Verbote nur stichprobenweise vorgenommen werden können.

Vorstellbar erscheint mir aber eine Intensivierung der Kontrollen der Forstaufsichtsorgane in den von der verbotenen Sammeltätigkeit besonders betroffenen Gebieten, eine Aufstellung entsprechender Verbotstafeln durch die Waldeigentümer, sowie entsprechende Information über die Verbote und Strafdrohungen des Forstgesetzes und die negativen Auswirkungen der übermäßigen Sammeltätigkeit in den Medien.

Bezüglich Einschaltung der Organe der Zollwache in dieser Angelegenheit darf ich auf die Beantwortung des Herrn Bundesminister für Finanzen zur gleichlautenden parlamentarischen Anfrage Nr. 1682/J verweisen.

Ergänzend wäre zu bemerken, daß die Verbotsbestimmungen des Forstgesetzes primär dem Schutz des Eigentums im Zusammenhang mit den freien Betretungsrecht der Waldflächen und nicht dem spezifischen Schutz des Pilzwachstums dienen, der als Angelegenheit des Naturschutzes in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Forstliche Bundesversuchsanstalt (Außenstelle Imst) sowie auch das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität in Wien wurden um entsprechende Mitteilung über laufende oder geplante Forschungsarbeiten ersucht. Den in der Folge erstellten Berichten kann folgendes entnommen werden:

Die meisten Speisepilze leben in Symbiose mit den Wurzeln von Waldbäumen und sind von großer Bedeutung für Nährstoffaufnahme und -speicherung.

- 3 -

In den Fruchtkörpern von Mykorrhizapilzen ist pro Saison etwa zweimal soviel Stickstoff gespeichert als dem Boden durch Streufall zugeführt wird. Auch in den verpilzten Wurzeln (Mykorrhizen) werden hohe Nährstoffmengen gespeichert und dadurch Auswaschungsverluste vermindert. Das Mycel der Pilze verfestigt Streu und Bodenpartikel und vermindert die Erosionsgefahr.

Durch übermäßiges Abernten von Pilzfruchtkörpern wird die Mycelentwicklung im Boden gestört, die Mykorrhizen, die vorwiegend in der obersten Bodenschicht liegen, werden beschädigt, die Sporenreifung, also die Freisetzung und damit Verbreitung von Pilzen wird verhindert und ein gewisser Nährstoffverlust erzielt.

Die häufigsten sichtbaren Schäden sind Freilegung von Feinwurzeln und Mykorrhizen, Zerreißen von dichten Myceldecken als Folge von Trittschäden, Effekt einer Streunutzung durch Abziehen von Moos (vorwiegend beim Sammeln von Pfifferlingen) sowie Zerstörung sämtlicher (nicht bekannter) Fruchtkörper. Die Wiederholung dieser Störungen kann - abgesehen von einer verminderten Fruchtkörperproduktion - zu beachtlichen Bodenschäden führen.

An Ergebnissen von Langzeituntersuchungen zum Rückgang von Speisepilzvorkommen in Mitteleuropa, der auf erhöhte Sammeltätigkeit zurückzuführen ist, wäre zu nennen:

Zwischen 1973 und 1975 betrug das Angebot an Pfifferlingen (*Cantharellus cibarius*) am Markt in Saarbrücken nur 2 % im Vergleich zum Angebot zwischen 1956 und 1958. Bei den Röhrlingen (*Boletus*-Arten) wurde für den gleichen Zeitraum eine Verminderung um 91 % festgestellt. (Derbsch u. Schmitt 1987).

Für die Gruppe von Mykorrhizapilzen am Hellbrunnerberg bei Salzburg wurde ab 1937 bis 1987 ein konstanter Rückgang um 51 % festgestellt (Rücker u. Peer 1988).

- 4 -

Pilzgesellschaften reagieren äußerst empfindlich auf Veränderungen der Umwelt und werden durch Luftverschmutzung negativ beeinflusst. Der graduelle Abbau der Vitalität des Baumes hat auch den Rückgang seiner Pilzsymbionten zur Folge, was durch Abnahme der Artenvielfalt und der Fruchtkörperproduktion zum Ausdruck kommt. Darüber gibt es Untersuchungen aus verschiedenen Teilen Europas. Unter anderem liegen aus der CSFR Angaben über einen Rückgang von Mykorrhizapilzarten um 80 % von 1958/1961 gegenüber den Aufnahmeterminen 1978/1981 vor.

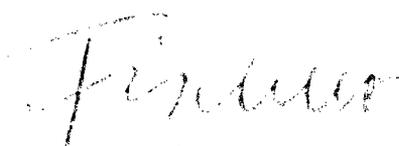
Eine Verminderung der Fruchtkörperproduktion auf Grund von Kronenverlichtung, Bodenversauerung oder Stickstoffeintrag ist unter den derzeit gegebenen Bedingungen sehr schwierig gegenüber einer Verminderung als Folge übermäßigen Sammelns abzugrenzen.

Die schädigende Wirkung übermäßiger Fruchtkörperentnahme auf den Boden wird in immissionsbelasteten Waldgebieten aber jedenfalls eine Beschleunigung ihrer Degradation zur Folge haben.

Folgende laufende Forschungsprojekte wären zu erwähnen:

- Im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes 3 der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, Titel "Höhenprofil Zillertal, orthogonales Doppelprofil Achenkirch" wurde heuer eine mycosoziologische Dissertation zum Thema Schadstoffeintragung u.a. begonnen.
- Forschungsauftrag an das Institut für Mikrobiologie der Universität Innsbruck; Titel "Mycosoziologische Untersuchung des Projektgebietes Achenkirch unter besonderer Berücksichtigung von Schadstoffeinträgen";
- Im Begutachtungsstadium: Projektantrag des Instiuts für Biochemische Technologie und Mikrobiologie Titel "Identifizierung und Quantifizierung von Mycorrhizapilzen anhand spezifischer PCR-amplizierter DNA-Sequenzen".

Der Bundesminister:



Nr. 1681 W

III-3471 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1991 -10- 03

A n f r a g e

der Abgeordneten Heinzinger
und Kollegen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend gewerbsmäßiges Pilzesammeln

Das Forstgesetz definiert im § 6 die Wirkungen des Waldes und bestimmt es als Aufgabe der forstlichen Raumplanung, das Vorhandensein von Wald in einem solchen Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, daß diese Wirkungen bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind. Als Wirkungen des Waldes definiert das Gesetz die Nutzwirkung, d.i. insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz; weiters die Schutzwirkung, d.i. insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und Verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung; 3. die Wohlfahrtswirkung, d.i. der Einfluß auf die Umwelt und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärm-minderung sowie 4. die Erholungswirkung, d.i. insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher. Im § 6 Abs.4 des Forstgesetzes ist ausdrücklich festgehalten, daß im Rahmen der forstlichen Raumplanung die Koordinierung aller in Betracht kommenden und dafür bedeutsamen öffentlichen Interessen anzustreben ist.

In der Praxis ist festzustellen, daß es zunehmend zu Interessenskonflikten zwischen den einzelnen Wirkungsfunktionen des Waldes kommt. So beeinträchtigen gewisse Extremsportarten, wie z.B. Mountainbiking nicht nur die Nutzwirkung des Waldes, sondern es kommt auch zunehmend zu Interessenskonflikten mit Menschen, die den Wald zum Wandern und Spaziergehen nutzen.

Ein weiteres, immer wieder in der Öffentlichkeit diskutiertes Problem bei der Nutzung des Waldes ist das teilweise gewerbsmäßige Pilzesammeln. Bereits die Forstgesetz-Novelle 1987 hat in diesem Zusammenhang bestimmt, daß Personen, die Pilze in einer Menge von mehr als 2 kg pro Tag sammeln, eine Verwaltungsübertretung begehen und mit einer Geldstrafe bis zu S 2.000,-- zu bestrafen sind bzw. daß Personen, die Pilz- und Beerensammelveranstaltungen durchführen oder daran teilnehmen, eine Verwaltungsübertretung begehen, die mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,-- oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen ist. Medienberichte der vergangenen Wochen haben gezeigt, daß es insbesondere in grenznahen Gebieten zu Italien nach wie vor zu wiederholten Verletzungen dieser Gesetzesbestimmungen des Forstgesetzes kommt. In diesen Gebieten wird zum Teil mit propagandistischen Slogans wie "Das Geld liegt im Wald" zur gewerbsmäßigen Sammlerei von Pilzen aufgefordert, und es werden eigene Sammelstellen organisiert. Dies führt bei der betroffenen ortsansässigen Bevölkerung, aber auch bei Urlaubern, die in diesen Gebieten Erholung suchen, zu zunehmender Kritik. Ein weiteres Problem dieser organisierten Schwammerlsuchveranstaltungen ist die Beunruhigung des Wildes, weil die Sucher auch in entlegene Einstände des Wildes vordringen. Das beunruhigte, unter Streß stehende, Wild verursacht in der Folge größere Verbiß- und Schälsschäden, was die Bemühungen der Forstwirtschaft nach einer Eindämmung der Wildschäden als einer der wichtigsten Voraussetzungen für die Schutzwaldsanierung und für eine naturnahe Waldbewirtschaftung in Frage stellt.

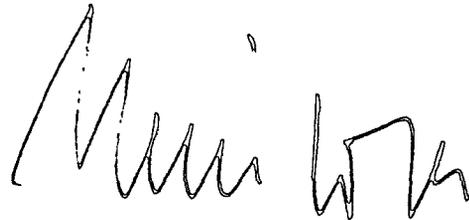
Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e :

1. Welche Ergebnisse (Anzeigen) brachten die in der Begründung zitierten Verbots- und Strafbestimmungen für das Pilzsammeln (§ 174 Abs.4 lit.b Ziffer 2 und § 174 Abs.4 lit.d) seit Inkrafttreten der Forstgesetz-Novelle 1987?

- 3 -

2. Haben diese Bestimmungen des Forstgesetzes nach Ihrer Auffassung die beabsichtigte Wirkung bisher in ausreichender Weise erfüllt?
3. Wenn nein, welche Maßnahmen planen Sie, um insbesondere dem gewerbsmäßigen Sammeln von Pilzen Einhalt zu gebieten?
4. Es ist wissenschaftlich umstritten, inwieweit das Sammeln (das unsachgemäße Sammeln) den Rückgang des Pilzwachstums bedingt oder ob Biotopänderungen die größere Ursache sind. Liegen hierüber Forschungsergebnisse vor?
5. Wenn nein, sind entsprechende Forschungsaufträge seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geplant?

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Minister' followed by a stylized monogram or initials.